

§ 13a (Konzentrationsermächtigung; auswärtige Spruchkörper)

Durch Landesrecht können einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zugewiesen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten eingerichtet werden.

Gem G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) wird § 13a mWv 1.1.2021 wie folgt gefasst:

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten einzurichten, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Besondere Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gehen vor.

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

Die **Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber** wurde geschaffen durch Art 17 Nr 1 des 1. G über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMJ v 19.4.2006, BGBl I 866. Die **Zulassung gerichtsbezirksübergreifender Zuständigkeitskonzentrationen** übernahm eine Regelung des EinigungsV für das gesamte Bundesgebiet. Die Regelung des EinigungsV ist zwar durch Art 208 § 1 I Nr 1a aa des og G außer Wirksamkeit gesetzt. Durchgeführte Konzentrationen in den Beitrittsländern bleiben hiervon jedoch nach dem allg Grundsatz gültig, dass die Aufhebung einer ges Ermächtigungsgrundlage eine hierauf beruhende RechtsVO regelmäßig unberührt lässt (aA ohne hinreichende Würdigung des aktuellen gesetzgeberischen Willens Jena 7.5.2012 – 1 Ws 111/12). Die Konzentrationsermächtigung gilt für alle Geschäfte der ordentl Gerichtsbarkeit. Das Landesrecht (**Gesetz** oder - insoweit aA Kissel/Mayer § 13a Rn 1 mWn - nach entspr Ermächtigung durch Landesgesetz **ZuständigkeitsVO** s BVerfG 20.11.2014 - 1 BvL 4/13) ist bis zur Grenze der Wahrung des Rechts auf den ges Richter und der Beachtung der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Justizgewährung (BayVerfGHE 58, 212 = NJW 2005, 3699) frei bei der Ausgestaltung der Zuständigkeitskonzentrationen. Ab 1.1.2021 entfällt nach I der Neufassung durch die Verordnungsermächtigung die Notwendigkeit eines schwerfälligen Gesetzgebungsverfahrens für die Schaffung und Änderung von Zuständigkeitskonzentrationen. Die Voraussetzung der Zweckmäßigkeit für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren hat zunächst keine eigenständige Bedeutung, weil sie durch die Möglichkeit der Spezialisierung der Richter bei Konzentrationen bzw durch die größere Ortsnähe bei der Bildung auswärtiger Spruchkörper grundsätzlich als gegeben anzusehen sein wird. Die **Erleichterung gerichtsbezirksübergreifender Zuständigkeitskonzentrationen auch über Ländergrenzen hinweg** ist im Kontext mit der erweiterten obligatorischen Errichtung von **Spezialspruchkörpern an den Land- und Oberlandesgerichten gem § 72a I, § 119a I** zu sehen: Wenn zB an kleinen Landgerichten die sieben vorgeschriebenen Spezialzuständigkeiten auf nur zwei bestehende Zivilkammern verteilt werden, die zudem noch die verbleibenden allgemeinen Sachen bearbeiten müssen, kann von einer wirklichen Spezialisierung der Richter nicht mehr die Rede sein. Allerdings darf die Zuständigkeitskonzentration nicht zu einem Rückzug der Ziviljustiz aus der Fläche und zu einem Ausbluten der kleineren Land- und Oberlandesgerichte führen; dann wäre die vom Gesetz verlangte Zweckmäßigkeit nicht mehr gegeben. Es empfiehlt sich eine von benachbarten Gerichten einvernehmlich vorgeschlagene wechselseitige Konzentration, von der jeweils alle beteiligten Gerichtsstandorte profitieren. Spezielle Konzentrationsermächtigungen (s § 22c, § 27 Rn 1, § 71 Rn 8, § 119 Rn 15) bleiben gem I 3 unberührt und gehen § 13a vor, dh für Konzentrationsregelungen nach diesen Vorschriften muss nicht auf § 13a zurückgegriffen werden (RegE, BTDRs 16/47, 49). Landesrecht kann auch **Vereinbarungen mehrerer Länder** umfassen (klargestellt durch II, RegE BTDRs 19/13828, 21). Die **Bildung landesübergreifender Zuständigkeiten** ist kraft der Organisationsgewalt der Länder ebenso **zulässig** wie die **Bildung gemeinsamer (Ober-)Gerichte** (so zB in den Fachgerichtsbarkeiten durch Berlin und Brandenburg, BVerfG NJW 2007, 1869 LS; gemeinsames Mahngericht für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: AG Aschersleben; für Berlin und Brandenburg: AG Wedding; für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern: AG Hamburg-Altona; für Rheinland-Pfalz und Saarland: AG Mayen. Übersicht der Mahngerichte: www.mahngerichte.de). Bundesweite Zuständigkeit für Europ Zahlungsbefehle: AG Wedding, § 1087 ZPO. - Zur **Auswirkung neuer Zuständigkeitskonzentrationen auf anhängige Verfahren** s § 17c.

Praktische Konsequenz der Regelung: Da jedem RA die Vorschrift bekannt sein muss, ist bei der Beurteilung 2 der örtl Zuständigkeit vor Klageerhebung immer die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration in Betracht zu ziehen und insoweit das Landesrecht auszuwerten (vgl Zweibrücken NJW 2005, 1439); Fristversäumnis durch Anrufung eines unzuständigen Gerichts wegen Nichtbeachtung einer Konzentration ist nicht unver-schuldet, also erfolgt auch keine WE (BGH MDR 2010, 887 = NJW-RR 2010, 1096). Zu beachten ist auch Mög-lichkeit der **Dekonzentration** in § 2 InsO.

Die Ermächtigung zur **Einrichtung auswärtiger Spruchkörper von Gerichten** entspricht der früheren Rege- 3 lung für AG in § 3 der VO zur einheitl Regelung der Gerichtsverfassung v 20.3.1935, BGBl III 300-5, die durch Art 21 G v 19.4.2006, BGBl I 866, mWv 24.4.2008 aufgehoben wurde. Landesrechtl Regelungen auf der Grund-

lage der aufgehobenen Ermächtigungsnorm bestehen fort (s Rn 1). Die Regelung gilt für alle Gerichte; die fortbestehenden vorrangigen Spezialvorschriften für auswärtige Strafkammern (§ 78) und auswärtige KfH (§ 93 I 2) der LG sowie auswärtige Senate der OLG (§ 116 II) bleiben unberührt. Landesrecht kann Justizverwaltung jedenfalls zur Regelung der Zahl auswärtiger Spruchkörper ermächtigen (BVerfG 20.11.2014 - 1 BvL 4/13). Auch die auswärtigen Spruchkörper sind Teile des Stammgerichts, so dass der Posteingang bei dem auswärtigen Spruchkörper fristwährend für Verf am Ort des Stammgerichts ist und umgekehrt (s § 116 Rn 2).

- 4 Für die Funktion des **Güterichters** nach § 278 V ZPO kann eine gerichts- und sogar gerichtsbarkeitsübergreifende **Zuständigkeitskonzentration** (s Bericht des BT-Rechtsausschusses BT Drs 17/8058, 21) oder auch eine **Kooperation** (zB wechselseitige Übertragung der Güterichteraufgaben zwischen zwei kleineren Gerichten) in den **Geschäftsverteilungsplänen** der beteiligten Gerichte geregelt werden; einer schwerfälligen landesrechtl Regelung bedarf es nicht, weil der Güterichter keine Entscheidungsbefugnis hat und deshalb die Anforderungen an den gesetzl Richter für ihn nicht gelten (Löer MDR 2018, 839; Greger MDR 2017, 1107; Greger/Weber MDR 18/12 Sonderheft S 6 f; aA Hartmann MDR 2012, 941).